

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 3 K 50/24

Würzburg, 10.09.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 04.02.2025	09:00 Uhr	B101, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Versbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Versbach	2641/1	Landwirtschafts- fläche	Nähe Vierwindenweg	0,0359	10660
2	Versbach	2641/2	Landwirtschafts- fläche	Nähe Vierwindenweg	0,0085	10660

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Annähernd rechteckiges Grundstück; nach Süden bzw. Südwesten fallend (Höhenunterschied ca. 6 m); mittlere Breite ca. 9 m, mittlere Tiefe ca. 38,5 m; verbuschtes Ackerland; Bodenart: Lehm; als Streuobstbestand und naturnahe Hecke mit möglicherweise geschützten Anteilen eingestuft (durch WMS-Dienst Biotopekartierung Bayern); Pächter nicht feststellbar;

Verkehrswert: 1.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Trapezförmiges, annähernd ebenes Grundstück; mittlere Breite ca 13 m, mittlere Tiefe ca. 7 m; Bodenart: schwerer Lehm; Pächter nicht feststellbar;

Verkehrswert:

400,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.